



<b>Mitteilungsvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/15/106</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	16.06.2015
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Inga Ries
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Inga Ries
<b>Bericht der Verwaltung</b>		
<b>- öffentlicher Teil -</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
13.07.2015	Hauptausschuss	

### **Korruptionsprävention: Verhaltensregeln für kommunale Mandatsträger**

Der SHGT hat mit Rundschreiben 99/15 den Kommunen ein Eckpunktepapier von Transparency International Deutschland e.V. übersendet. Die Verwaltung stimmt mit der Auffassung des SHGT überein, dass die Festlegung solcher Verhaltensregeln für kommunale Mandatsträger nicht erforderlich ist. Gleichwohl geben wir Ihnen das Eckpunktepapier zur Sensibilisierung des Themas zur Kenntnis.

gez.  
Roland Krügel  
Bürgermeister

#### **Anlage/n:**

- SHGT – info –intern 99/15 mit Eckpunktepapier von Transparency International
- Beschlussumsetzungstabelle öffentlicher Teil Juli 2015

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 10.06.2015

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 14.00.10 Bü/BI  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info - intern Nr. 99/15

### Korruptionsprävention: Verhaltensregeln für kommunale Mandatsträger

Mit Info-intern Nr. 96/14 hatten wir über eine Neuregelung der Abgeordnetenbesprechung im Strafgesetzbuch informiert, die auch für kommunale Mandatsträger gilt. Die deutsche Sektion von Transparency International (TI) hat die Neuregelung zum Anlass genommen, in einem Eckpunktepapier Verhaltensregeln für kommunale Mandatsträger auszuformulieren. So möchte TI darauf hinwirken, dass auch Kommunen einen Verhaltenskodex für ihre Mandatsträger erlassen und empfiehlt, insbesondere die Annahme von Belohnungen, Geschenken und Einladungen eindeutig zu regeln.

Das Eckpunktepapier ist diesem Info-intern als **Anlage** beigefügt (**Anlage**).

Generell hält der SHGT die Festlegung solcher Verhaltensregeln für Gemeindevertretungen nicht für erforderlich. Auch sind nicht alle Vorschläge von TI in dem Eckpunktepapier praktikabel. Gleichwohl empfehlen wir die Befassung mit dem Eckpunktepapier. Es sind auch Regelungsvorschläge enthalten, deren Verabredung bzw. Festlegung in der Gemeindevertretung zur Vermeidung von Zweifelsfällen hilfreich sein kann. Bei allen in dem Eckpunktepapier genannten Beträgen handelt es sich um Vorschläge von TI, von denen auch abgewichen werden kann.

- Ende info - intern Nr. 99/15 -

**Anlage**



## **Eckpunktepapier: Verhaltensregeln für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger**

Am 1. September 2014 ist die Neufassung des § 108e StGB zur Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern in Kraft getreten. Danach macht sich strafbar, wer „einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse“.

Transparency Deutschland nimmt diese Regelung zum Anlass, erneut auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass auch die Kommunen einen Verhaltenskodex für ihre Mandatsträger erlassen und empfiehlt, insbesondere die Annahme von Belohnungen, Geschenken und Einladungen eindeutig zu regeln.

### **Rechtliche Bedeutung von Verhaltensregeln**

Verhaltensregeln bedeuten eine Selbstbindung für kommunale Mandatsträgerinnen/Mandatsträger und sollen Transparenz schaffen, vor ungerechtfertigter Strafverfolgung schützen und in problematischen Situationen Sicherheit geben.

### **Bildung eines Ältestenrats**

Die Kommunalvertretung bildet zur Unterstützung der Mandatsträgerinnen/Mandatsträger und zur Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex einen Ältestenrat. Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Dieser kann von den Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern in Zweifelsfällen angerufen werden und gibt allgemeine Empfehlungen für häufige Fragen.

### **Auskunft über persönliche Verhältnisse**

Die Mitglieder der Kommunalvertretung unterzeichnen eine Erklärung und geben gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse:

- ausgeübter Beruf und ggf. Arbeitgeber
- Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Verwaltungsräten und anderen Kontrollgremien sowie in Beiräten
- Funktionen in Vereinen, Verbänden, Zweckverbänden oder vergleichbaren Gremien
- Gutachter- oder Beratertätigkeit, sofern sie nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegen.

Die aktuellen Angaben zu den persönlichen Verhältnissen werden für die Dauer des Mandats durch den Hauptverwaltungsbeamten allgemein zugänglich im elektronischen Informationssystem der Kommune veröffentlicht. Gleichmaßen veröffentlicht werden die Angaben über die Mitgliedschaft der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Ausschüssen und Organen wirtschaftlicher Unternehmen und Zweckverbände, in denen sie für die Kommune tätig sind.

### **Annahme von Geschenken**

Die Annahme von Bargeld ist generell unzulässig. Zulässig sind die Annahme von Aufmerksamkeiten (Massenwerbeartikel, Blumensträuße etc.) und Sachgeschenken bis zu einer Wertgrenze von 50 Euro. Höherwertige Zuwendungen sind abzulehnen bzw. zurückzugeben.

Für die rechtliche Bewertung von Zuwendungen ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob ein Vorteil der Mandatsträgerin/dem Mandatsträger persönlich zugutekommt oder einem Dritten wie dem Ehe- und Lebenspartner, einem Angehörigen bzw. einer Institution oder Gruppierung.

Zuwendungen, die eine Mandatsträgerin/ein Mandatsträger anlässlich der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im Namen der Kommune entgegennimmt, werden unverzüglich an den Hauptverwaltungsbeamten weitergeleitet. Die Annahme solcher Zuwendungen richtet sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes.

### **Bewirtungen, Veranstaltungen, Repräsentationsanlässe**

Die Teilnahme an bestimmten repräsentativen Veranstaltungen sowie kommunikatives Handeln und der Kontakt mit den Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen zählen zu den wesentlichen Bestandteilen der ehrenamtlichen Mandatsausübung.

- **Annahme von Bewirtungen**

Die Annahme von Einladungen zum Essen in Ausübung des Mandats ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Bewirtung einen angemessenen Umfang nicht überschreitet. Als Obergrenze für den Wert einer angemessenen Bewirtung werden etwa 80 Euro angesehen.

- **Annahme von Freikarten**

Die Annahme von Freikarten ist zulässig, wenn sie mit der Funktion der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers für die Kommunalvertretung in Zusammenhang steht, auf einem Beschluss der Kommunalvertretung beruht oder Veranstaltungen von Einrichtungen betrifft, die überwiegend in der Trägerschaft der Kommune stehen. Sonstige Freikarten, deren Wert pro Karte einen Betrag von 50 Euro überschreitet, sind dem Ältestenrat anzuzeigen. Der Ältestenrat kann vorab festlegen, dass eine Anzeige von Freikarten zu bestimmten Veranstaltungen, wie etwa den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (Karneval, Fasching, Schützenfest) oder anderen Festen und Märkten nicht erforderlich ist.

- **Einladung von Partnerin bzw. Partner**

Die Einladung von Partnerin bzw. Partner ist bei Repräsentationsanlässen angemessen. Die Einladung der Partnerin bzw. des Partners ist dem Ältestenrat anzuzeigen. Die Anzeige entfällt, wenn der Hauptverwaltungsbeamte einlädt.

- **Annahme von Reisen**

Dienstreisen von kommunalen Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern bedürfen einer Genehmigung durch die Kommunalvertretung. Eine Reise im Rahmen einer Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsstätigkeit für die Kommune gilt als genehmigt, wenn sie dem Unternehmenszweck dient und auf einem gültigen unternehmensrechtlichen Beschluss beruht.

### **Verfahren bei Verletzung der Verhaltensregeln**

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied der Kommunalvertretung bzw. eines Ausschusses gegen diese Verhaltensregeln verstoßen hat, so empfiehlt sich zunächst eine Vorprüfung durch den Ältestenrat nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Über das Ergebnis wird dann die Kommunalvertretung unterrichtet. Dieses Gremium entscheidet (regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung), ob eine Pflichtverletzung vorliegt. Die Entscheidung wird veröffentlicht, auf Verlangen der/des Betroffenen mit ihrer/seiner Erwiderung. Daneben kommen bei einem Verstoß gegen Verhaltenspflichten weitergehende Sanktionen in Betracht, die in Anlehnung an die Regeln ausgestaltet werden sollten, die für die Landtagsabgeordneten des betreffenden Bundeslands gelten.

Erstellt von den Arbeitsgruppen Politik und Kommunen, 20.03.2015

Schlagwort	Beschluss zum Tagesordnungspunkt/Thema	beraten am	Beteiligung anderer Gremien	Stand des Verfahrens/Beschlussumsetzung
<b>Alte Ahrenloher Schule</b> Umbau und energetische Optimierung zum Dorfgemeinschaftshaus/-treff	Antrag auf ELER-Mittel für die Alte Ahrenloher Schule	09.03.2015 TOP 7	-/-	Der Antrag wurde fristgerecht über das Regionalmanagement der Aktiv-Region Pinneberger Marsch und Geest an das LLUR eingereicht. Voraussichtlich wird Ende April 2015 über die vorliegenden Anträge entschieden. Die Planungen werden am 30.04.2015 mit den möglichen künftigen Nutzern abgestimmt. Laut Mitteilung des LLUR war der Tornescher Antrag vollständig und inhaltlich in Ordnung. Gründe für die Zurückstellung waren u.a. das landespolitische Ranking, bei dem unser Thema „Dorfentwicklung“ nur auf Platz 4 stand. Zudem sind eine Menge Anträge (68) eingereicht worden und die Mittel waren begrenzt. Eine direkte Förderung über die Aktiv-Region Pinneberger Marsch und Geest ist möglich, jedoch ist hier die Fördersumme auf 100.000 € begrenzt. Das Land Schleswig-Holstein wird dieses Jahr noch sog. Leitprojekte u.a. zum Thema „Erhalt des ländlichen Kulturerbes“ fördern. Sobald die Antragsvoraussetzungen bekannt sind, sollte entschieden werden, die Alte Ahrenloher Schule“ evtl. für dieses Programm anzumelden. <b>Es gibt noch zwei mögliche Förderprojekte in diesem Jahr, für welche die alte Schule angemeldet werden könnte. Die Verwaltung bereitet sich auf die Antragstellung vor (Leader aus GAK-Mitteln mit Schwerpunkt Bildung oder „Ländliches Kulturerbe“. Die Ausschreibung für die Sanierung der Schmutz- und Regenwasserleitung befindet sich in der Endabstimmung, so dass mit einem Baubeginn Mitte Juli gerechnet werden kann.</b>
<b>AZV</b> ö-r Vertragung Übertragung Aufgabe Abwasserbeseitigung	Beschlussempfehlung an die RV, die Aufgabe der Abwasserentsorgung auf den AZV zu übertragen (optional)	16.06.2014 TOP 8	Rat 01.07.2014, TOP 8	Die Stadt Tornesch hat den AZV darüber unterrichtet, dass die Stadt Tornesch den Beschluss gefasst hat. Dies ist aber noch nicht in allen Ämtern, Gemeinden und Städten der Fall. <b>Kein neuer Sachstand, es haben noch nicht alle Kommunen zugestimmt.</b>
<b>AZV</b> ö-r Vertrag wg. Übertragung der Breitbandaktivitäten zwecks Verkaufs der Sparte	Beschlussempfehlung an die RV, den ö-r Vertrag zur Übertragung der Breitbandsparte zwecks Verkaufs zu schließen	08.09.2014 TOP 9	Rat 07.10.2014	Der Hauptausschuss hat dem ö-r Vertrag einstimmig beschlossen. Der Beschluss der Ratsversammlung steht noch aus. Die Ratsversammlung hat dem Abschluss des ö-r Vertrages zugestimmt. Der Beschluss wurde dem AZV mitgeteilt. <b>Kein neuer Sachstand, es haben noch nicht alle Kommunen zugestimmt.</b>
<b>Feuerwehr</b> Erlass einer neuen Feuerwehrgebührensatzung	Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung, einer neuen Feuerwehrgebührensatzung zuzustimmen.	<b>08.06.2015</b> <b>TOP 8</b>	<b>Rat 23.06.2015</b> <b>TOP 8</b>	<b>Die Ratsversammlung hat der Satzung zugestimmt. Sie muss noch ausgefertigt und bekannt gemacht werden.</b>
<b>Rathaus</b> Sanierung	„Der Hauptausschuss fordert die Verwaltung auf, sowohl die Kosten für eine Rathaussanierung als auch die Kosten für den Neubau eines Rathauses im Ortszentrum (alter Penny-Markt) an Hand von Vergleichsmodellen zu ermitteln. Die gesperrten Haushaltsmittel in Höhe von 30T€ werden freigegeben.“	11.05.2015 TOP 9		Die Stadtverwaltung wird über den Gemeindegtag bzw. über den Städtetag nachfragen, welche Rahausbauten in der jüngsten Vergangenheit in Schleswig-Holstein entstanden sind und sich dann mit den Kommunen in Verbindung setzen. Das GLM wird nach den Vorgaben des Hauptausschusses (Dringlichkeiten, Prioritäten) das Konzept für eine Sanierung aufstellen. <b>Die Anfrage nach vergleichbaren Verwaltungsneubauten wurde auf Niedersachsen ausgeweitet, aber auch hier liegt keine Antwort vor, so dass bisher nur das Amt Bordesholm als Vergleich herangezogen werden könnte. Der Auftrag zur Untersuchung des Sanierungsumfanges wurde in der 26. KW an das Büro Knaack und Prell aus Hamburg erteilt.</b>
<b>Ratssitzungsdienst</b> Umstellung auf Tablet PC's	„Her HA spricht sich grundsätzlich für die Umsetzung des Ratssitzungsdienstes auf Tablet-PC's aus und bittet die Verwaltung das Projekt weiter voran zu bringen und regelmäßig darüber zu berichten.	08.12.2014 TOP 7	-/-	Inzwischen wurde durch Bundesgesetz klargestellt, dass Tablet-PC's für den Ratssitzungsdienst Ehrenamtlern künftig steuerfrei zur Verfügung gestellt werden dürfen. Ansonsten kein neuer Sachstand. Dieses Jahr fand wieder ein Alliris-Anwendertreffen in Schleswig-Holstein statt. Als Ergebnis war festzustellen, dass sich immer mehr Kommunen für die Alliris-App entscheiden. CC-egov ist gerne bereit, diese auch in Tornesch vorzustellen. Weiterhin ist geplant, die quartalsmäßigen Sitzungsgeldabrechnungen über das System

<i>Schlagwort</i>	<i>Beschluss zum Tagesordnungspunkt/Thema</i>	<i>beraten am</i>	<i>Beteiligung anderer Gremien</i>	<i>Stand des Verfahrens/Beschlussumsetzung</i>
-------------------	---	-------------------	------------------------------------	--

				<p>bereitzustellen. Die jährlichen steuerlichen Bescheinigungen werden jedoch weiterhin ausgedruckt und verteilt. Es wird um Mitteilung gebeten, ob eine Präsentation gewünscht wird. <b>Eine Präsentation wird gewünscht. Der Termin muss noch vereinbart werden.</b></p>
--	--	--	--	--